

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Florian von Brunn, Ruth Müller SPD**

vom 29.01.2020

- mit Drucklegung -

Laut VGH verfassungswidrige Rechtsgrundlage für Kontrollbehörde - wie steht es um den Verbraucherschutz in Bayern?

Der bayerische Verwaltungsgerichtshof (VGH) hat mit Beschluss vom 23. Dezember 2019 (und weiteren) festgestellt, dass mit § 9 Abs. 2 GesVSV eine Rechtsgrundlage der Kontrollbehörde für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (KBLV) wegen Verstoßes gegen höherrangiges Recht nichtig ist, da nach Art. 77 Abs. 1 S. 1 der Bayerischen Verfassung hierüber der Landtag hätte entscheiden müssen. Zudem hat der VGH festgestellt, dass Zuständigkeitsfeststellungsbescheide der KLBV behördliche Verfahrenshandlungen im Sinne des § 44a VwGO sind und daher nicht bestandskräftig werden. Das hat zur Folge, dass die KBLV sehr wahrscheinlich ihren Aufgabe des Verbraucher- und Tierschutzes nicht mehr nachkommen kann, weil ihre Maßnahmen und Entscheidungen von den betroffenen Unternehmen und Personen sofort vor Gericht angefochten werden können.

Wir fragen daher die Staatsregierung:

1a) Seit wann war bzw. ist es dem Umweltministerium und den jeweils zuständigen Staatsministern bekannt, dass es erheblich verfassungsrechtliche Bedenken gegenüber der Rechtsgrundlage für die Kontrollbehörde für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (KBLV) gibt?

1b) Wie wurden Herr Staatsminister Glauber und ggf. seine Vorgängerin Frau Scharf seit Einrichtung der KBLV über diese Probleme informiert (mit Angabe des Datums und der Art der Information)?

1c) Was wurde aufgrund dessen von Seiten der Staatsregierung konkret unternommen (bitte Auflistung aller Maßnahmen und Schritte im Detail mit Datum und unter Nennung der beteiligten Ministerien, Abteilungen und politisch Verantwortlichen)?

2a) Wurde der Bayerische Landtag über diesen Sachverhalt informiert?

2b) Wenn ja, wer (mit Angabe der Personen und des Datums)?

2c) Wurde der Bayerische Landtag explizit über den Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs informiert, vor allem dass die rechtliche Grundlage für die KBLV nach Meinung des Verwaltungsgerichtshofs gegen Artikel 77 der Bayerischen Verfassung verstößt?

3a) Wurde innerhalb der Staatsregierung jemals thematisiert, ob die Zuständigkeit bzw. das entsprechende Verwaltungsverfahren durch Gesetz statt durch Verordnung zu regeln sind (falls ja, bitte konkret angeben, von wem, wann und wie)?

3b) Wurde innerhalb der Staatsregierung jemals thematisiert, ob es sich bei den Zuständigkeitsfeststellungen der KBLV nur um Verfahrenshandlungen im Sinne des § 44a VwGO handeln könnte (falls ja, bitte konkret angeben, von wem, wann und wie)?

4a) Welche Konsequenzen zieht die Staatsregierung aus den VGH-Beschlüssen (sofern sich darauf zurückgezogen wird, dass es sich um Feststellungen in einem Kostenbeschluss handelt, bitte darauf eingehen, welche Erwartungen die Staatsregierung für künftige Verwaltungsgerichtsverfahren betroffener Unternehmer hat, wenn die Gerichte § 9 Abs. 2 GesVSV wegen Verfassungswidrigkeit nicht anwenden werden)?

4b) Wie will die Staatsregierung jetzt vorgehen, um die KBLV wieder in Lage zu versetzen, rechtssicher ihren Aufgaben nachzukommen?

4c) Wie will die Staatsregierung vor allem vermeiden, dass die neue Lösung die Verfassung verletzt und Rechte des Parlaments beschneidet?

5a) Welche Kosten haben die bisherigen Prozesse von Unternehmen gegen die KBLV bzw. ihre Zuständigkeit in Summe inklusive Rechtsberatkungskosten etc für den Freistaat Bayern bisher verursacht?

5b) Wann legt die Staatsregierung eine Gesetzesnovelle des GDVG vor? Falls dies nicht geplant ist, wie geht die Staatsregierung damit um, dass nach der Rechtsprechung des VGH voraussichtlich jeder Bescheid der KBLV wegen Unzuständigkeit aufgehoben wird?

6a) Wie begründet die Staatsregierung, dass nun einige Unternehmen, die unter § 9 Abs. 2 GesVSV fallen, von der KBLV kontrolliert werden sollen, andere aber (die Kläger in o.g. Verfahren) vom jeweils zuständigen Landratsamt?

6b). Wie viele Unternehmen werden derzeit von der KBLV kontrolliert (bitte aufschlüsseln nach Regierungsbezirken und Produkt)?

7a) Wieso sind Zuständigkeitsfeststellungsbescheide der KBLV mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen?

7b) Wie geht die Staatsregierung damit um, dass diese Bescheide nach der VGH-Rechtsprechung nie bestandskräftig werden?

8a) Wieso behauptet das StMUV – entgegen der o.g. Rechtsprechung - dass Bescheide der KBLV zur Feststellung der Zuständigkeit, die gerichtlich nicht angegriffen wurden, bestandskräftig sind?

8b) Wieso teilt das StMUV in Bezug auf die o.g. Rechtsprechung mit, man werde vorsorglich die Zuständigkeitsverordnung anpassen, um Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden, obwohl der VGH eine Regelung im Gesetz verlangt hat?